

169/84 1731 April 2., Konstanz

Schreiben von Josef Franz Schorno an Beat Jakob Anton Zurlauben betreffend die rechtlichen Kompetenzen der geistlichen Gerichte im Zuger Salzprozess

B Generalvisitator J. F. Schorno¹ antwortet dem Adressaten² auf dessen Schreiben vom 22. März, dass er ihm bereits schriftlich³ mitgeteilt und erklärt hat, wie er sich gegenüber einem kirchlichen Gericht zu verhalten hat.⁴ Die Zuger Herren beachten dies nicht. Weil der Erbe auf das Ganze haftet, können die Zuger Herren von den Erben auswählen, wen auch immer sie wollen. So nehmen sie für sich eine Lösung heraus, bei der sie von einem Erben im geistlichen Stand etwas entreissen können. Sie sagen dabei: Wir akzeptieren, dass Güter, die in unserem Gebiet liegen, diesem Erben entfremdet werden. Das «officium» hat weder die Macht, noch die Befugnis, den Volkssturm («torrentem populi huius») vor Gericht zu stellen. Der Adressat kann die Gemeinden⁵ nicht nach Konstanz zitieren, sondern letztere müssen einen renitenten geistlichen Erben vor das ehrwürdige «officium» zitieren. Dies aber, glaubt Schorno, werden sie nicht tun. Sie werden den bisherigen Weg weiterverfolgen. Daher kann das «officium» in einem derartigen Fall keine Hilfe leisten. Dem Adressaten teilt Schorno zudem mit, dass der geistliche Stand die Primogenitur⁶ nicht aufhebt. Was die Zuger Herren dagegen einzuwenden haben, weiss er nicht.

¹ Josef Franz Schorno.

² Beat Jakob Anton Zurlauben.

³ Vgl. Zurlaubiana AH 162/34.

⁴ Zurlaubens Frage steht im Zusammenhang mit der geforderten Herausgabe des Salzgeldes oder konkret mit den 1500 Talern, welche die Gemeinden einforderten, vgl. Zurlaubiana AH 162/34 und Koch/Der Schwarze Schumacher 56.

⁵ Gemeint sind die drei Zuger Gemeinden Ägeri, Baar und Menzingen.

⁶ Beat Jakob Anton Zurlauben war der älteste Sohn des Beat Jakob II. Zurlauben.

AH 169, Bl. 105-106 • Bl. 106 leer.
Original, in lateinischer Sprache.
